



# **GEMEINDE BERNBEUREN**

## **1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ORTSKERN II“ TEILABSCHNITT 1**

### **TEXTTEIL**

**Schongau, den**  
Geändert  
geändert  
Endfassung

21.04.2021  
14.09.2021  
08.02.2022  
24.05.2022

**ARCHITEKTURBÜRO  
HÖRNER**  
Architektur + Stadtplanung  
Weinstraße 7  
86956 Schongau  
Tel.: 08861/200116  
mail: [info@architekturbuero-hoerner.de](mailto:info@architekturbuero-hoerner.de)

Die Gemeinde Bernbeuren, Landkreis Weilheim Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern beschließt mit Sitzung vom 24.05.2022 aufgrund von §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, den vorliegenden Bebauungsplan „Ortskern II“ Teilabschnitt 1 als Satzung.

# SATZUNG

## § 1

### **Inhalt des Bebauungsplanes**

- 1.1 Für das Gebiet innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches gilt die vom Architekturbüro Hörner, Weinstraße 7, 86956 Schongau ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 24.05.2022, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.
- 1.2 Der Bebauungsplan “Ortskern II“ der Gemeinde Bernbeuren vom 01.02.2007 wird wie folgt geändert:
  1. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der 1. Änderung durch den beiliegenden Planteil zur Gänze ersetzt.
  2. Für den Geltungsbereich der Änderung werden die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen durch Planzeichen durch folgende textlichen Festsetzungen und Planzeichen ersetzt:

## § 2

### **Festsetzungen durch Text**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Ortskern II“ Teilabschnitt 1 umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bernbeuren mit folgenden Flurnummern: 51/1 TF, 53, 54, 60, 60/3, 61, 61/2, 61/3, 62, 63, 64, 66, 67, 817/2 TF, 817/4, 709/15, 709/16, 63/4, 63/5, 69, 70, 70/1, 71, 63/1 TF, 73/4, 74, 75, 76, 77, 77/5, 77/3, 78, 63/3, 63/6, 65, 77/4, 73/4 TF, 41/9, 83/2, 83/1, 83, 91, 92, 93, 721/1, 720/2, 79/1, 80/2, 79/3, 79, 79/4, 80, 79/2, 730/3, 730/2, 730/1, 730/5, und 738/2

#### **2.1 Art der Nutzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

## **2.2 Maß der baulichen Nutzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine GRZ von 0,35 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte GRZ für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen um 50 % überschritten werden.

## **3. Bauweise**

3.1 Für den Geltungsbereich des Gesamtbebauungsplanes wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO offene Bauweise festgesetzt.

Grenznahe oder Grenzständige Gebäude, die mit einer Baulinie versehen sind, müssen bei Um- oder Ersatzbauten an der gleichen Stelle errichtet werden bzw. an der Stelle die durch die Baulinie festgesetzt ist.

3.2 Im Bereich der Nutzungsschablone 1 ist eine Bebauung mit II Vollgeschossen zwingend vorgeschrieben, wobei die Wandhöhe von mindestens 6,50 m sowie maximal 7,00 m einzuhalten ist. Ein sich durch Dachausbau ergebendes drittes Vollgeschoss ist bei den festgesetzten ortsbildprägenden Gebäuden (OB) zulässig.

Im Bereich der Nutzungsschablonen 2 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

3.3 Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschoßes( OKFF) im Bereich der Nutzungsschablone 1 im Hauptgebäude wird durch die bestehende Höhe des fertigen Fußbodens des Erdgeschoßes festgesetzt. Ausnahmen hierzu können um +/- 0,25 m gegenüber dem angegebenen Wert gewährt werden.

## **4. Abstandsflächen**

4.1 Die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 der BayBO sind zu beachten.

Im Bereich der festgesetzten Baulinien, in Verbindung mit den festgesetzten Höhen bzw. der Vollgeschosse, haben diese Vorrang gegenüber den Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBo.

## 5. Gestalterische Festsetzungen

### 5.1 Gebäudetyp und Baukörpergrundform

Im Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser zulässig. Reihenhäuser und Doppelhäuser sind ausgeschlossen.

Bei Um- bzw. Ersatzbaumaßnahmen ortsbildprägender Gebäude ist die Grundform des Bestandes zu erhalten. Die Proportionen sind beizubehalten. Zudem ist das äußere Erscheinungsbild (Brettermantel / Putzflächen etc.) wieder herzustellen.

Für alle Gebäude im Geltungsbereich gilt grundsätzlich: Die Traufseite des Gebäudes muss mind. 1/5 länger sein als die Giebelbreite.

### 5.2 Dachform

Bei Um- oder Ersatzbaumaßnahmen ortsbildprägender Gebäude ist die Dachform und Neigung des Bestandes beizubehalten. Als Dachform für alle Haupt- und Nebengebäude wird Satteldach festgesetzt. Die Dachneigung von Neubauten ist auf die bestehende Nachbarbebauung abzustimmen.

### 5.3 Fassadengestaltung

Fassaden sind zu verputzen und in lichten Farbtönen zu streichen. Ortsuntypische Farbtöne, wie blau, rot, braun, dunkelgrün, sind unzulässig. Fassadenverkleidungen sind nur als Holzmantel zulässig.

Fassaden sind grundsätzlich als Lochfassaden auszuführen. Hauseingangstüren sind ortstypisch auszubilden. Reine Metall oder Alukonstruktionen sind ausgeschlossen.

Fensteröffnungen über 1 m<sup>2</sup> (Rohbaulichmaß) sind in einem stehenden Format auszuführen und durch mind. 1 senkrechte Mittelsprosse zu gliedern.

Glasbausteinöffnungen sind unzulässig.

### 5.4 Dachflächen/Dachgauben

Alle Satteldachflächen sind mit Ton- oder Betondachsteinen in naturroten Farbtönen einzudecken.

Auch für alle Nichtwohngebäude (Garagen, Schuppen, Gerätehäuser, gewerbliche Bauten, landwirtschaftliche Gebäude, Nebengebäude etc.) werden Satteldächer mit einer Mindestneigung von 18° zwingend festgesetzt. Die Dachneigung ist auf die Hauptgebäude abzustimmen. Pultdächer für untergeordnete Anbauten/Nebengebäude sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Firstseite an ein höheres Hauptgebäude angebaut wird. Dachgauben sind nur für Wohngebäude über 35° Dachneigung zulässig. Es sind nur Einzelgauben mit einer max. Außenbreite von 2,00 m und einer Firsthöhe von max. 2,50 m (Fenster-

stock-UK bis Gaubenfirst-OK) gestattet. Der Abstand von Einzelgauben muss zueinander und zum Ortgang mind. 2,50 m betragen.

Gauben sind mit Satteldächern auszuführen.

#### 5.5 Vorhäusl, Eingangsüberdachung

Die Verwendung von farbigen oder transparenten Kunststoffplatten sowie Leichtmetallkonstruktionen wird untersagt. Für Eingangsüberdachungen/Vorhäusl sind traditionelle Baustoffe wie verputztes Mauerwerk, Massivholz, farbloses Glas, Dachplatten etc. zu verwenden. Betonkragplatten und Glasbausteine sind nicht gestattet.

#### 5.6 Gebäudesockel

##### 5.6.1 Gebäudesockel sind möglichst niedrig und dezent als Putzsockel zu gestalten.

Verkleidungen von Gebäudesockeln, Hauseingängen, Schaufenstern etc. sowie Einfassungen derselben mit Klinkerriemchen, Mosaiksteinen, Fliesen etc. sind unzulässig.

##### 5.6.2 Hauseingangsstufen, Terrassenflächen etc. sind mit unglasierten rauen Materialien zu belegen bzw. zu errichten (Tonziegel, Spaltplatten, Granit, Naturstein, Holz, Betonstein) und im Farbton auf Fassade/Dach abzustimmen. Künstlich gefärbte Produkte sind unzulässig.

### 6. Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

#### 6.1 Garagen, Stellplätze, Carports und Nebengebäude im Sinne des § 14 der BauNVO sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

#### 6.2 Freistehende Garagen sind nur mit Satteldach zulässig. Eine Mindestdachneigung von 18 Grad ist einzuhalten.

#### 6.3 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bernbeuren in ihrer jeweils rechtswirksamen Fassung. Zusätzlich wird festgesetzt, dass ab der 5 Wohneinheit die notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage oder Stellplätze integriert im Gebäudebestand zu errichten sind. 30% der erforderlichen Stellplätze sind als oberirdische offene Stellplätze für Besucher zu errichten. Tiefgaragen sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm auszuführen.

#### 6.4 Die Zu-/Ausfahrten von Tiefgaragenrampen sind in Richtung zu Baulücken, Garagen oder sonstigen Nebengebäuden hin zu orientieren.

Tiefgaragenrampen sind vollständig zu umbauen; die Einhausungen sind innen schallabsorbierend (mind. Schallabsorptionsklasse A2 nach DIN EN 1793-1; Schallabsorption 4-7 dB) auszuführen. **Die Einhausung der Tiefgaragenrampe ist zu begrünen.**

Tiefgaragentore und die zugehörigen Öffnungsmechanismen (z.B. Schlüsselschalter) sind im unteren Rampenbereich anzuordnen. Die Tore müssen mittels Funkfernsteuerung geöffnet werden können.

Die Abdeckungen von Regenrinnen sind lärmarm (z.B. mit verschraubten Gusseisenplatten) auszubilden.“

## **7. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren**

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind nur in einer zusammenhängenden Fläche zulässig. Kollektorflächen sind möglichst höhengleich in die Dachfläche zu integrieren.

## **8. Einzäunungen / Einfriedungen**

8.1 Zufahrten vor Garagen bzw. Hofzufahrten sind in einer Tiefe von mind. 5,00 m als Stauraum von einer Einzäunung freizuhalten.

8.2 Einfriedungen sind an den öffentlichen Verkehrsflächen nur als Zäune (senkrechte Holzlatten, sogenannte Staketenzäune), nicht höher als 1,00 m über dem Anschnitt der Verkehrsfläche zulässig. Haltepfosten sind in Holz- und Metallausführung zugelassen.

Zwischen den Grundstücken ist auch grüner Maschendraht, max. 1,0 m hoch, zulässig. Sockelmauern und Erdwälle sind nicht zulässig.

8.3 Um Durchschlupfmöglichkeiten für wildlebende Kleintiere (z.B. Igel) zu gewährleisten, ist durchgehend oder mindestens lückenweise ein Bodenabstand von mind. 10 cm einzuhalten.

8.4 Geschlossene Mauern sind unzulässig. Geschlossene Hecken entlang der Straßenfront werden nicht gestattet. Sichtschutzwände aus Strohmatte, Kunststoffplatten etc. sind unzulässig.

## **9. Grünordnung**

### **9.1 Grünflächen**

Die nicht überbauten Flächen sind, soweit sie nicht als Lagerflächen, Wege und Stellplätze angelegt werden, unter Hinweis auf Art. 7 BayBo in landschaftsgerechter Art und Weise als Grünflächen anzulegen, zu nutzen und zu unterhalten.

### **9.2 Bäume und Sträucher**

Pro angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum der II. Wuchsordnung aus der Empfehlungsliste (unter § 3 Hinweise) in der Größe Stammumfang 10/12 cm zu pflanzen. Die Baumstandorte sind variabel und bezüglich ihrer Lage nicht an zeichnerische Darstellungen gebunden. Für Sträucher gilt ebenfalls die Empfehlungsliste, wobei die heimischen Sträucher einen Anteil von min. 80 % aufweisen sollen. Eine Kombination mit dorfgerichten Blütensträuchern (z.B. Flieder, Spierstrauch, Forsythie, Rosen) ist zulässig.

### 9.3 Bodenversiegelung

Befestigte Flächen für Zufahrten, Stellplätze etc. sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Oberfläche ist wasserdurchlässig (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Verbundpflasterung oder Kiesaufschüttung) auszubilden.

### 9.4 Das anfallende Oberflächen- und Dachwasser ist über belebte Bodenschichten zu versickern.

Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.“

Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.

Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.

Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.

## 10. Schaufenster, Werbeanlagen

Schaufenster sind nur als Rahmenfenster mit Glasflächen bis max. 3 m<sup>2</sup> zulässig. Schaufenster sind in stehende Rechteckflächen zu gliedern. Schaufenster sind mit mind. 8 cm Außenlaibung einzubauen und müssen mind. 50 cm Sockelhöhe aufweisen.

Übereckschaufenster sind unzulässig. Zwischen Schaufenstern bzw. Ladentüren und Schaufenster muss mind. ein Mauerpfeiler von 0,50 m sein. Lauf- oder Blinklichtreklamen sind unzulässig. Fremdproduktwerbung ist nicht gestattet: Werbeeinrichtungen über der Brüstungshöhe der OG-Fenster sind grundsätzlich unzulässig.

## 11. Lagern, Abstellen etc.

Die Aufstellung von Wellblechgaragen und die Anordnung von Stellplätzen für Wohnwagen und Boote sowie oberirdische Lagerbehälter für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien, sowie Lagerflächen für Schrott und Sperrmüll sind im

Geltungsbereich nicht zulässig. Tanks für flüssige Stoffe sind im Freien nur unterirdisch zulässig.

## § 3

### Hinweise

Für die Neuerrichtung von Wohneinheiten müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllbar sein

1. Das Baugrundstück muss in ausreichender Breite an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. Die öffentliche Verkehrsfläche muss die für die Erschließung notwendige Breite aufweisen. (Zufahrtsmöglichkeit auch für Möbelwagen, Tankwagen, Feuerwehr etc.).
2. Die Wasserversorgung muss in ausreichender Menge und Qualität gesichert sein. Auch die Löschwasserversorgung muss in zumutbarer Nähe durch Hydranten, Gewässer etc. möglich sein.
3. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigungsmöglichkeit muss vorhanden sein (Kanalanschluss bzw. Versickerungs- oder Verrieselungsmöglichkeit).
4. Sonstige gesetzliche Bauvorschriften dürfen dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen (Abstandsflächen, Brandschutz, Immissionsschutz, Naturschutz, Denkmalschutz, Leitungsrechte usw.).
6. Bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hingewiesen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmälern ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7. Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

7. Zur Minderung der Auswirkungen des Verkehrslärms infolge der WM 28 wird empfohlen, bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen bis zu einem Abstand von 15 m zur Straßenmitte für übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Schlaf-, Wohnzimmer u.ä.) mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster auf einer senkrecht zur WM 28 stehenden Gebäudeseite Vorzusehen.  
Im Übrigen wird auf die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) verwiesen
8. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).  
Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.



## 9. Eingrünung

Vorgesehene Bäume und Sträucher sollten spätestens bis zum 01. Mai des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Jahres gepflanzt werden.

Sie können aus folgenden Arten ausgewählt werden:

Die mit „\*“ gekennzeichneten Bäume unterliegen dem Forstvermehrungsgutgesetz (FOVG)

### Beispielliste

#### Heimische Bäume I. Ordnung:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn*
Betula pendula	Weiß-Birke*
Fagus sylvatica	Rot-Buche*
Quercus robur	Stiel-Eiche*
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde*
Tilia cordata	Winter-Linde*

Pflanzgüte: Hochstamm oder Stammbusch 3 x v. m.B. StU 12-14

#### Heimische Bäume II. Ordnung:

Carpinus betulus	Hainbuche*
Prunus avium	Vogelkirsche*
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche

Pflanzgüte: Hochstamm oder Stammbusch 3 x v. m.B. StU 12-14

#### Obstgehölze:

Äpfel: Jakob Fischer, Schöner von Herrnhut, Schöner von Nordhausen, Gravensteiner, Steeb's Unerreicht, Jakob Lebel, Lohrer Rambur, Zuccamaglio Renette, Zabergäurenette, Wöbers Rambur, Beutelsbacher Rambur, Signe Tillisch, Ontario, Freiherr von Berlepsch, Discovery, Alkmene, Gloster 69

Birne: Gräfin von Paris, Alexander Lukas, Gellerts Butterbirne, Lebruns Butterbirne, Dr. Jules Gujot, Minister Dr. Lucius, Gute Graue, Gute Luise, Bosc's Flaschenbirne, Madame Verte, Conference, Harrow Sweet, Harrow Delight

Zwetschge: Katinka, Hauszwetschge, Schönberger Zwetschge

Pflanzgüte: Hochstamm 3 x v. m.B. StU 10-12

#### Heimische Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Die Anpflanzung von nicht standortgemäßen oder fremdartigen Gehölzen, wie z.B. Trauerformen von Weide, Buche, Ulme sowie Zedern aller Art, Zypressen und Thujen sowie alle blauen Formen von Tannen und Fichten sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes nicht zulässig.

Das Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten.

Den Bauanträgen bzw. Anträgen auf Genehmigungsfreistellung sind Freiflächengestaltungspläne beizufügen mit den folgenden Inhalten:

Erschließung mit Materialangaben; Lage und Umfang der Vegetationsflächen; Standort, Art und Größen der Bepflanzung; bestehende und zukünftige Höhen.

10. Die Emissionen, die von den Kirchen und der Kapelle ausgehen (überwiegend Glockengeläut) sind von den Bewohnern im Umfeld der Kirchen und der Kapelle zu dulden.
11. Im Bereich der Pfarrkirche St. Nikolaus, der Marienkirche und der Friedhofskapelle sind Erschütterungen während Bauphasen zu vermeiden. Erschütterungen jeglicher Art, insbesondere über Bodenübertragung, sind deshalb auszuschließen. **Beim Bau von Tiefgaragen müssen gegebenenfalls ein Beweissicherungsverfahren und Erschütterungsmessungen in der Pfarrkirche St. Nikolaus, der Marienkirche und der Friedhofskapelle vorgenommen werden.**
12. Wasserwirtschaftliche Hinweise

#### 12.1 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

## 12.2 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

## 12.3 Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Bernbeuren, den

Karl Schleich  
1. Bürgermeister